Amtliche Bekanntmachung

Nr. 85/2017



Veröffentlicht am: 22.12.2017

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Cultural Engineering

Aufgrund von §§ 67 Absatz 3, 77 Absatz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Praktikumsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Praktikums
- § 3 Form und Dauer des Praktikums
- § 4 Inhalt des Praktikums
- § 5 Durchführung des Praktikums
- § 6 Anerkennung des Praktikums
- § 7 Praktikum im Ausland
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Praktikumsordnung regelt den Ablauf und die Durchführung des Pflichtmoduls "Praktikum" im Bachelorstudiengang Cultural Engineering an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cultural Engineering an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Ziel des Praktikums

Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit den praktischen Besonderheiten ihres gewählten Studienganges sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der Praxis bekannt zu machen bzw. praxisbedingte Voraussetzungen im Rahmen der Ausbildung zu erlangen. Weiterhin soll die praktische Ausbildung das Verständnis des Lehrangebotes und die Motivation für das Studium fördern.

§ 3 Form und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums. Die Studierenden können wählen, ob sie das Praktikum studienbegleitend oder während der vorlesungsfreien Zeit durchführen.
- (2) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Praktikumsbetrieben und -institutionen ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Die Studiengangsberatung und die jeweiligen Institute und Bereiche der Fakultät sollen hierbei beratend mitwirken.
- (3) Die Dauer beträgt 4 Wochen in Vollzeit.

§ 4 Inhalt des Praktikums

- (1) Das Praktikum beinhaltet Aufgaben aus einem für das Studium berufsrelevanten Fachgebiet. 2) Ein Praktikum sollte in der Regel außerhalb der universitären Einrichtungen absolviert werden
- und vor Aufnahme mit dem entsprechenden Praktikumsbetreuer inhaltlich abgestimmt werden.

- (3) Die konkreten Qualifikationsziele werden im Modulhandbuch beschrieben.
- (4) Ein Muster für den Praktikumsnachweisstellt das Prüfungsamt und das Praktikumsbüro der Fakultät zur Verfügung.

§ 5 Durchführung des Praktikums

- (1) Über die Anerkennung des ausgewählten Praktikumsbetriebes bzw. der Praktikumsinstitution entscheidet die Studiengangsleitung. Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften.
- (2) Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes festzulegen. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Praktikumsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Die Modalitäten sind im Praktikumsvertrag zu regeln. Ein Muster stellt das Prüfungsamt zur Verfügung.
- (3) Vom Praktikumsbetrieb muss ein Praktikumsnachweis ausgestellt werden. Ein entsprechendes Formular stellt das Prüfungsamt zur Verfügung. Der Nachweis muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltage (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 4 einschließlich ihres zeitlichen Umfanges enthalten.
- (4) Über das jeweilige Praktikum ist von der Praktikantin oder von dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen. Der Praktikumsbericht soll etwa 5 Seiten (ca. 1.500 Wörter) umfassen.

§ 6 Anerkennung des Praktikums

- (1) Der von der Studiengangsleitung unterzeichneten Praktikumsnachweis muss im zuständigen Prüfungsamt im Original vorgelegt werden. Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Praktikum von insgesamt jeweils mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.
- (2) Für die Testierung einer fachgerechten Praktikumstätigkeit ist die Studiengangsleitung verantwortlich. Der Student oder die Studentin erhält für das abgeschlossene Praktikum und den Praktikumsbericht einen Studiennachweis von 5 CP.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechenbarkeit von Praktikumstätigkeiten und Ausnahmen zu §§ 3 und 4.
- (4) Belegt eine Praktikantin oder ein Praktikant glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das Praktikum innerhalb eines längeren Zeitraums und ggf. in einer anderen Form zu erbringen. Näheres entscheidet in Einzelfällen der Prüfungsausschuss.

§ 7 Praktikum im Ausland

- (1) Ein Praktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es nach Vorlage der Dokumente nach § 5 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 vom Prüfungsausschussgenehmigt wurde.
- (2) Der Bericht sollte in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Praktikumsnachweis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 06.12.2017 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 20.12.2017.

Magdeburg, 21.12.2017

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg